

18. II. 1917

M9

Die Städte als Exekutivorgane der Volksernährung.

Von Stadtrat Dr. Krüger, Mitglied des Vorstandes des Ernährungsamts.

Es ist eine oft gehörte Behauptung, die Organisation der öffentlichen Bewirtschaftung der wichtigsten Nahrungsmittel leide daran, daß das Kriegsernährungsamt nur anordnende, aber keine ausführende Gewalt habe, daß es ein „Mann ohne Hand“ sei. Auch der Ruf nach militärischer Organisation der Nahrungsmittelverteilung gründet sich darauf, daß die meisten Kritiker eine Herbeiführung reibungsloser Organisation darin erblicken, daß die ausführenden Organe in militärischem Gehorsam einfach die Befehle der Zentralinstanz ausführen, insbesondere also die Nahrungsmittel ergreifen, den Bedarfsorten zuführen und ausstellen.

Zur Zeit beruht der Unterbau der Ernährungsorganisation auf den Verwaltungseinrichtungen der Bundesstaaten, den Kommunalverbänden. Dies sind in den wichtigen Verbraucherbezirken die kreisfreien Städte, die die Aufgabe haben, die Nahrungsmittelverteilung in den großen Bedarfsmittelpunkten durchzuführen. Die Selbstverwaltungskörper erfreuen sich gesetzlich geschützter Selbstverfügungsrechte, mit denen sie die Pflichten mittelbarer oder unmittelbarer Staatsaufgaben verbinden. Hierin liegen bedeutungsvolle Vorteile für die Erledigung der Ernährungsfragen ebenso wie Quellen der Kritik.

Die Zentralinstanz vermag nie, sei sie nun eine zivile oder militärische, eine nur dekretierende oder mit voller Exekutive ausgestattete, die örtlichen Bedürfnisse allenthalben zu übersehen. Sie kann die besonderen Bedürfnisse und Gemohnheiten des örtlichen Kreises nicht kennen, sie weiß nicht, ob ein entwickelter und leistungsfähiger Groß- oder Kleinhandel am Platze ist, sie kennt nicht die Befähigung einzelner Personlichkeiten, die finanzielle Tragkraft des Gemeinwesens. Alles dies vermag ein strikter Befehl von oben nie zu ersetzen. Der blinde Gehorsam würde töten, während eine ihrer Verantwortung voll bewußte Selbstverwaltung, der nur die nötigen Direktiven gegeben werden, gerade in Zeiten der Not größte Wirksamkeit zu entfalten vermag. Die eigene Verantwortung weckt Energie, Erfindungsgabe und Talent, wovon unsere Selbstverwaltungskörper im Kriege mannigfache Proben abgelegt haben. Es verbleibt auch den örtlichen Organen die finanzielle Verantwortung, die nach dem Gesamtaufbau unserer Finanzverwaltung ihnen auch bleiben muß, die aber gegenüber der strikten Befehlsgewalt einer Zentralinstanz illusorisch sein würde. Es ist deshalb auch nicht denkbar, was schon aus anderen zwingenden Gründen scheitern müßte, diese Selbstverwaltungskörper durch Verteilungsorgane des Kriegsernährungsamts zu ersetzen.

Andererseits bedeutet jede Selbstverwaltung die ausschließliche Fürsorge für die einzelne Stadt. Wie sie den Einwohnern für die Anwendung der finanziellen Mittel allein verantwortlich ist, so ist ihre kommunale Aufgabe erfüllt, wenn sie für den Nahrungsbedarf ihrer Bürger gesorgt hat. Dies führt leicht, gerade in Zeiten des Mangels, zu einer gewissen Ueberspannung, einem begreiflichen kommunalen Egoismus, der die kommunale Aufgabe als die nächstliegende betrachtet und selbst im Widerstreit mit Interessen Anderer erfüllen möchte. Hieraus ergeben sich dann die Quellen der Kritik. Leider müssen die Verteilungsanordnungen der Zentralstellen, die das Ganze im Auge haben, sehr oft lokale Wünsche unerfüllt lassen. Dies gilt für Bevorzugung einzelner Städte, z. B. in Einfuhrfragen, in der Belassung von Sondervorteilen, die durch Vorseorgung eingetretten sind u. dergl. mehr. Es wird leicht mißverstanden, daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einfuhr, der Fleisch-, Fett- usw. Versorgung es nicht zuläßt, daß einzelne Gemeinwesen sich Sondervorteile sichern und dann ohne Rücksicht auf andere vertheidigen. Andererseits erscheint es der Selbstverwaltung leicht befremdlich, daß auch lokale Selbstverwaltungskörper unmittelbar der Allgemeinheit dienen sollen, wenn sie z. B. gewonnene Fett-, Futtermittel u. dergl. der Allgemeinheit zur Verteilung zur Verfügung stellen müssen oder Abfälle sammeln und verwerten sollen und sie nicht lediglich lokalen Zwecken dienlich machen dürfen.

Die kommunale Selbstverwaltungsgrundlage der Nahrungsmittelverwaltung ist auch bei der eigentlichen Rationierung nötig, weil überall die örtlichen Bedürfnisse verschieden sind. Man denke an die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung nach Industrie, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, nach Berg- und Hütten-Arbeitern und an die hieraus folgenden lokal so unendlich verschiedenen Wünsche nach Zulagen, Massen- und Fabrikpreisung, nach differenzierter Rationierung, endlich an die Besonderheiten der Kur- und Badeorte, der Festungen, Garnisonen u. a. m. Deshalb muß die Ausgestaltung der örtlichen Rationierung in Dingen, die örtlich verschieden liegen, den Selbstverwaltungskörpern übertragen sein. Hieraus ergeben sich die verschiedenen Systeme der Zulagenberechnung, der Formen der Lebensmittelkarten, der Zulassung des Kleinhandels u. a. m. Es wird oft übersehen, daß die Selbstverwaltung hierbei, wie sie Vorbildliches schafft, auch Fehlerhaftes hervorbringen kann und daß von den örtlichen Organen abhängt, wie schnell und wie weit die Rationierung ihre Reibungen verliert.

Selbstverständlich wäre es aber ungerechtfertigt, alle meinen Mangel, wie z. B. in der letzten Jahreszeit für Kartoffeln und Eier, örtlichen Stellen zum Vorwurf zu machen, da hier lokale wie zentrale Stellen vor der höheren Gewalt der Witterung und Jahreszeit, sowie der Transport-schwierigkeiten stehen.